



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

Stellungnahme zum Regierungsentwurf des StPO-Fortentwicklungsgesetzes (hier: Verlängerung der Revisionsbegründungs- frist)

Stellungnahme Nr.: 17/2021

Berlin, im Februar 2021

Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. Jenny Lederer, Essen
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Berichterstatter)
- RAin Dr. Anna Oehmichen, Mainz
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- RAin Tanja Brexl, Geschäftsführerin
- RAin Evelyn Westhoff, Referentin

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 62.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 252 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt nachdrücklich, dass die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung die seit langem von der Anwaltschaft geforderte moderate Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist für Umfangsverfahren nunmehr aufgenommen hat. Er sieht aber an der praktischen Feinjustierung der gesetzlichen Regelung noch Verbesserungsbedarf und fordert den Gesetzgeber zudem auf, auch die Einführung einer Protokollabsetzungsfrist und die Begrenzung der Urteilsabsetzungsfrist zu bedenken. Entsprechende Vorschläge, die zudem zu einer Beschleunigung des Verfahrens beitragen können, hat der Deutsche Anwaltverein in seiner [Stellungnahme Nr. 47/2020](#) bereits gemacht.¹ In diesem Sinne wirkt er weiterhin konstruktiv am Reformprozess mit.

1. Regierungsentwurf

Der Regierungsentwurf sieht in Art. 1 Nr. 40 a) folgende Neufassung der in § 345 Abs. 1 Satz 1 StPO geregelten Revisionsbegründungsfrist vor:

„Die Revisionsbegründungsfrist verlängert sich, wenn das Urteil später als 21 Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen Monat und, wenn es später als 35 Wochen nach der Verkündung zu den Akten gebracht worden ist, um einen weiteren Monat.“

Damit läuft, wie vom Deutschen Anwaltverein vorgeschlagen, die Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist nicht parallel zur in § 275 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 StPO

¹ Auch der Bayerische Landtag hat nunmehr beschlossen, auf den Antrag der Fraktionen von CSU und FREIE WÄHLER vom 19. November 2020 (Drs. 18/11664) die Bayerische Staatsregierung aufzufordern, „sich auf Bundesebene für eine zügige Fristenharmonisierung im strafgerichtlichen Revisionsverfahren einzusetzen“, und dabei ausdrücklich auf den auch vom Deutschen Anwaltverein betonten Dreiklang von Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist, Begrenzung der Urteilsabsetzungsfrist und Einführung einer Protokollfertigstellungsfrist Bezug genommen.

geregelten Verlängerung der Urteilsabsetzungsfrist (welche sich ab dem elften Termin um zwei Wochen „für jeden begonnen Abschnitt von zehn Hauptverhandlungstagen“ verlängert). Vielmehr wird für besonders umfangreiche Verfahren eine stufenweise Erweiterung der Frist auf zwei bzw. maximal drei Monate für ausreichend erachtet. So möchte es auch der Deutsche Anwaltverein. Doch anders als sein Vorschlag, der sich an der tatsächlichen Dauer der Hauptverhandlung orientiert, macht der Regierungsentwurf die Fristverlängerung von der tatsächlich in Anspruch genommenen Dauer der Urteilsabsetzung abhängig, nicht von der dem Gericht hierfür zur Verfügung stehenden gesetzlichen Frist. Der Regierungsentwurf begründet dies damit, dass *„das Urteil nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ‚unverzüglich‘ zu den Akten zu bringen und es daher nicht stets erforderlich ist, die verlängerte Urteilsabsetzungsfrist vollumfänglich auszuschöpfen“* (S. 113).

2. Bewertung und Verbesserungsvorschläge

a) Keine parallele Gestaltung von Urteilsabsetzungs- und Revisionsbegründungsfrist notwendig

Grundsätzlich stimmt der Deutsche Anwaltverein dem Regierungsentwurf darin zu, dass ein Gleichlauf der gesetzlichen Verlängerungsmechanik von Urteilsabsetzungsfrist und Revisionsbegründungsfrist übertrieben und nicht zweckmäßig wäre. Beide haben unterschiedliche Funktionen. Ob für das dreistufige Fristenmodell die jeweils einmonatige Verlängerung, wie es dem Deutsche Anwaltverein vorschwebt, bereits nach 50 bzw. 100 Hauptverhandlungstagen oder, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, erst nach 70 bzw. 140 Hauptverhandlungstagen greift, ist letztlich eine Frage des gesetzgeberischen Ermessens.

b) Regierungsentwurf setzt falsche Anreize

Kritisch zu hinterfragen bleibt dagegen die Loskoppelung der Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist von der Dauer der Hauptverhandlung und ihre Anpassung an die tatsächliche Dauer der Urteilsabsetzung. Bereits die Prämisse, von Gesetzes wegen sei das Urteil „unverzüglich“ zur Akte zu bringen, verkennt die Verfahrensrealität. In der Praxis wird die gesetzliche Urteilsabsetzungsfrist gerade bei zeitaufwendigen

Verfahren nahezu stets ausgeschöpft. Das „Unverzüglichkeitsgebot“ ist kaum revisibel² und findet daher in der Praxis kaum Beachtung. Der Regierungsentwurf scheint demnach dem Postulat der Verfahrensbeschleunigung zu entsprechen, weil er einen Anreiz für das Gericht schafft, die Urteilsabsetzungsfrist nicht auszuschöpfen. Doch gerade dieser Anreiz ist problematisch:

aa) Die Dauer der Revisionsbegründungsfrist wird nicht formal durch den Umfang der Hauptverhandlung bestimmt, sondern in die Hände des Tatgerichts gelegt. Dass dieses ein eigenes Interesse daran hat, den Bestand seines Urteils nicht zu gefährden und die Möglichkeiten der Revisionsverteidigung nicht zu verbessern, liegt auf der Hand. Durch die vorgesehene Änderung wird es dazu animiert, das Urteil schneller fertigzustellen, weil so die Revisionsbegründungsfrist nicht verlängert wird. Das sollte aber kein Gesichtspunkt sein, der die Dauer der Urteilsabsetzung bestimmt.

bb) Zudem gestattet die Rechtsprechung bereits jetzt dem Tatgericht, den Verfahrensstoff der Hauptverhandlung vor den Schlussvorträgen zu ordnen und vorzubereiten. Die Ergebnisse dieser Vorberatung dürfen für die Schlussberatung schriftlich festgehalten werden und zwar auch im Hinblick auf „*eine etwa beabsichtigte schriftliche Ausarbeitung der Urteilsgründe*“.³ Das ist mit Blick auf eine unbefangene richterliche Überzeugungsbildung, die auf dem Inbegriff der *gesamten* Hauptverhandlung beruht (§ 261 StPO), seit jeher problematisch. Die vorgesehene Änderung verstärkt diese Risiken, weil sie Tatgerichte dazu motiviert, eine Rohfassung des schriftlichen Urteilsentwurf möglichst frühzeitig, schon während der Hauptverhandlung zu beginnen, um mit Blick auf eine erwartete Revision eine längere Urteilsabsetzungsfrist nicht ausschöpfen zu müssen.

cc) Dagegen hat eine Orientierung an der tatsächlichen Dauer der Hauptverhandlung den Vorteil, den tatsächlichen Umfang des Verfahrens und nicht die Schnelligkeit des mit der Urteilsabsetzung regelmäßig befassten Berichterstatters zum Maßstab für die Dauer der Revisionsbegründungsfrist zu machen, in welcher das Hauptverhandlungsprotokoll und das schriftliche Urteil zunächst auf mögliche Rechtsfehler zu prüfen und sodann zum Gegenstand einer formgerechten Revisionsbegründung zu machen sind. Dies ist auch im Sinne der *Verfahrenssicherheit*,

² BGH NStZ 2006, 296: „*allenfalls in außergewöhnlich gelagerten Einzelfällen*“.

³ BGHSt 17, 337, 339/340.

weil ab dem Zeitpunkt der mündlichen Urteilsverkündung der Revisionsführer weiß, welche Zeit ihm für die Revisionsbegründung zur Verfügung stehen wird. So kann er vorplanen. Und so wird vermieden, dass der Revisionsführer, der sich nach einer umfangreichen Hauptverhandlung auf eine zwei- oder dreimonatige Revisionsbegründungsfrist eingestellt hat und, von der gesetzlichen Urteilsabsetzungsfrist ausgehend, mit einer späteren Urteilszustellung rechnet, zu seiner Überraschung das Urteil zur Unzeit erhält, zu einem Zeitpunkt, zu dem er hierauf nicht eingestellt war und zu dem auch nur eine kürzere Frist zur Begründung zur Verfügung hat. In diesen Fällen gibt die Neuregelung dem Revisionsführer Steine statt Brot.

c) Mitteilungspflichten

Will man dagegen am Modell des Regierungsentwurfs festhalten, so sind zumindest *Modifikationen* unumgänglich:

- Die in Revision gegangenen Verfahrensbeteiligten müssen *rechtzeitig*, etwa vierzehn Tage vor der avisierten Urteilsabsetzung, vom Tatgericht darauf hingewiesen werden, wenn die Urteilsabsetzung abgekürzt werden soll.
- Mit der Urteilszustellung muss gerichtlicherseits zudem *mitgeteilt* werden, wann das Urteil tatsächlich zur Akte gelangt ist und welche Revisionsbegründungsfrist hierfür gilt.
- Fehlen diese Mitteilungen, ist die *Zustellung unwirksam* und löst keinen Fristbeginn aus.

Den Zeitpunkt der Urteilsabsetzung, der bei fast allen Gerichten durch einen Stempel der Geschäftsstelle auf der Urschrift der unterzeichneten Urteilsurkunde dokumentiert wird, erfährt der Revisionsführer nämlich bislang erst im Wege der (ergänzenden) Akteneinsicht, und diese erfolgt regelmäßig erst nach Zustellung des Urteils, während die Revisionsbegründungsfrist bereits läuft. Entsprechende Mitteilungspflichten sind daher im Sinne der *Verfahrenssicherheit* und *effektiven Rechtsmittelwahrnehmung* unbedingt erforderlich.

3. Erforderlichkeit einer Protokollfertigstellungsfrist und der Begrenzung der Urteilsabsetzungsfrist

Der Deutsche Anwaltverein hält an seiner Forderung einer Fertigstellungsfrist für das Hauptverhandlungsprotokoll fest. Die Gründe, die für diese streiten, wurden bereits in der Stellungnahme Nr. 47/2020 dargelegt. In aller Kürze: Die Urkundspersonen wären gezwungen, das Protokoll unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung fertig zu stellen. Ihre Erinnerung an die einzelnen Verfahrensvorgänge wäre frisch und zuverlässig. Den Verfahrensbeteiligten wäre eine frühzeitige Einsichtnahme ins Protokoll möglich. So könnten Protokollierungsfehler rascher entdeckt und berichtigt werden. Zudem wäre eine Vorprüfung der verfahrensrechtlichen Revisionschancen bereits vor Beginn der Revisionsbegründungsfrist gegeben, sodass die für die überwiegende Mehrzahl geltende, aber knapp bemessene Monatsfrist die Revisionschancen weniger beeinträchtigen würde.

Auch sieht der Deutsche Anwaltverein weiterhin die Notwendigkeit, die Urteilsabsetzungsfrist nicht unbegrenzt zu verlängern, wie es dem geltenden Recht entspricht, sondern durch eine Höchstfrist zu begrenzen. Dem Deutschen Anwaltverein schwebten hierfür ursprünglich 21 Wochen vor. Aber auch die vom Gesetzesentwurf in anderem Zusammenhang genannte Grenze von 35 Wochen wäre ein gangbarer Weg, um die derzeit geltende Fristenasymmetrie zu korrigieren. Dies könnte der Gesetzgeber im anstehenden Gesetzgebungsverfahren durch geringfügige Modifikationen tun.